

**Jagderlaubnisvertrag
über die Beteiligung am Abschuss
- Vergabe des Pirschbezirkes „.....“ -**

Zwischen
dem Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch das Ministerium für Umwelt,
Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, dieses
vertreten durch den Leiter des Landesbetriebes Wald und Holz NRW, Albrecht – Thaer - Str.
34, 48147 Münster, handelnd durch Bedienstete im Zuständigkeitsbereich des
Regionalforstamtes Kurkölnisches Sauerland, In der Stubicke 11, 57462 Olpe

- nachfolgend Land genannt -

und

.....

- nachfolgend Pirschbezirkseinhaber genannt –

wird folgender Jagderlaubnisvertrag abgeschlossen:

Präambel

Die Jagd im Landesbetrieb Wald und Holz NRW dient der vorbildlichen Anpassung der
Wildbestände an die Biotopkapazität der Wälder unter Berücksichtigung ökologischer und
wildbiologischer Erkenntnisse sowie Belangen des Tierschutzes.
Die Erreichung dieses Zieles ist vorrangig erkennbar am Zustand und der Entwicklung der
Wald- insbesondere der Baum-Vegetation.

§ 1

Der Pirschbezirkseinhaber erhält im Rahmen der Zuweisung des **Pirschbezirkes** „.....“
die Erlaubnis, in der Zeit vom **15.04.2018 bis zum 15.01.2019** im Bereich des
Regionalforstamtes Kurkölnisches Sauerland im Forstbetriebsbezirk Einsiedelei
die Jagd ohne Führung auszuüben, soweit der ausgestellte Jagderlaubnisschein mitgeführt
wird.

Der Pirschbezirk „.....“ hat eine Größe von,... **ha**.

§ 2

Die Erlaubnis

- gilt nur in Verbindung mit einem gültigen Jahresjagdschein

- gilt nur für die Einzeljagd und ist nicht übertragbar und

- kann aus wichtigem Grund, insbesondere bei Verstößen gegen jagdrechtliche
Bestimmungen und die „Allgemeinen Bestimmungen für Inhaber/innen der Jagderlaubnis“
(siehe Anlage) widerrufen werden. Ein Anspruch auf Rückerstattung des Entgeltes besteht
nicht.

§ 3

Folgendes Wild ist freigegeben: **s. Pirschbezirksbeschreibung**

Rehböcke:	Stück, Mindestabschuss
weibliches Rehwild incl. Bockkitze:	Stück, Mindestabschuss
Schwarzwild:	unbegrenzt, (keine führenden Bachen)
Schwarzwild: (Keiler über 80 kg)	Abschussentgelt

§ 4

Für die Jagderlaubnis ist folgender Grundpreis zu entrichten:

- a) Ein Grundpreis von,.. **€/ha**;
ergibt bei einer Fläche von,.. **ha** insgesamt,.. **€**
zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer von 19 % in Höhe von,.. **€**
die Summe von:,.. **€.**

Im Grundpreis einbegriffen sind die entgeltliche Jagderlaubnis, das Abschussentgelt (ggf. außer dem Preiszuschlag zu § 4 b) sowie der Wert des Wildbrets.

- b) Für den freigegebenen und zur Strecke gebrachten Keiler (+80kg) wird ein Preiszuschlag in Höhe von 300,-€ ohne Grundbetrag zusätzlich berechnet.

Der Grundpreis zu § 4 a) ist spätestens bis zum **15. April 2018** mit dem Verwendungszweck:

„.....“

auf das Konto des Landesbetriebes Wald und Holz NRW bei der

**HELABA,
IBAN DE10 3005 0000 0004 0119 12,
BIC/SWIFT: WELA DE DD,**

zu zahlen.

Bei Zahlungsverzug sind vom Fälligkeitstag an ohne Mahnung Verzugszinsen in Höhe von jährlich 5 v.H. über dem zum Zeitpunkt des Verzugseintritts bekannt gegebenen jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuches an das Land zu entrichten, unbeschadet des Rechts des Landes einen nachweisbaren höheren Schaden ersetzt zu verlangen.

§ 5

Das Land Nordrhein-Westfalen und seine Bediensteten haften nicht für Schäden, die dem Pirschbezirkshaber im Zusammenhang mit der Jagdausübung entstehen.

§ 6

Der Pirschbezirksinhaber haftet für Schäden, die Dritten (auch Angehörigen der Landesforstverwaltung) im Zusammenhang mit seiner Jagdausübung entstehen und stellt das Land von allen Ansprüchen Dritter einschließlich eventueller Prozesskosten frei.

§ 7

Der Pirschbezirksinhaber erklärt ausdrücklich, dass er die als Anlage beigefügten „Allgemeinen Bestimmungen für Pirschbezirksinhaber“ durch seine Unterschrift anerkennt. Des Weiteren erklärt er ausdrücklich, dass er weder Jagdausübungsberechtigter noch Inhaber einer anderen entgeltlichen Jagderlaubnis ist.

§ 8

Im Rahmen der Jagdausübung erteilt das Regionalforstamt dem Pirschbezirksinhaber mit der Aushändigung der Jagderlaubnis die Berechtigung zur Benutzung forsteigener Straßen und Wege im erforderlichen Umfang (Fahrerlaubnis). Der Pirschbezirksinhaber nutzt seinen PKW nur im unbedingt notwendigen Umfang zum Erreichen seines Pirschbezirkes und zum Bergen von Wild. Pirschfahrten sind ausgeschlossen.

§ 9

Gemäß § 12 Abs. 3 des Landesjagdgesetzes (LJG-NW) unterliegt die entgeltliche Erteilung einer Jagderlaubnis den Bestimmungen der §§ 12 und 13 des Bundesjagdgesetzes (BJG). Deshalb ist der Pirschbezirksinhaber gemäß § 12 Abs. 1 BJG verpflichtet, den Abschluss des Jagderlaubnisvertrages der zuständigen Behörde anzuzeigen. Gemäß § 13 Abs. 3 LJG-NW ist der Pirschbezirksinhaber der Jagderlaubnis verpflichtet, der Unteren Jagdbehörde innerhalb eines Monats nach Abschluss des Jagderlaubnisvertrages unter Vorlage des Vertrages die Größe der Flächen mitzuteilen, auf denen ihm die Ausübung des Jagdrechts zusteht.

§ 10

Der zuständige Revierleiter für den Pirschbezirk ist Herr Michael Knoop, Am Attenberg 21, 57462 Olpe, Tel. 02761/62177 od. mobil 0171/5871871. Soweit dieser im Einzelfall nicht erreichbar sein sollte, steht während der normalen Dienstzeiten das Regionalforstamt Kurkölnisches Sauerland, Tel. 02761/93870 zur Verfügung.

§ 11

Nach Vertragsabschluss ist ein Rücktritt vom Vertrag nur vor Antritt der Jagdausübung und nach Einwilligung durch das Forstamt gegen Erstattung der Verwaltungskosten in Höhe von pauschal 10 % des Grundpreises zzgl. MwSt. möglich.

§ 12

Das Aufstellen von Wildkameras ist nicht erlaubt.
Für das Land,
das Regionalforstamt Kurkölnisches Sauerland

Für den Pirschbezirksinhaber

Olpe, den2018
im Auftrag

....., den 2018

Kleppe, FD

Siegel

.....

ANLAGE ZUM JAGDERLAUBNISVERTRAG

Allgemeine Bestimmungen für Pirschbezirksinhaber

1. Bei Vertragsunterzeichnung sind der gültige Jahresjagdschein sowie die unterschriebene Erklärung im Anhang zum „Merkblatt für Jagdgäste in den Verwaltungsjagden des Landesbetriebes Wald und Holz NRW“ vorzulegen.

2. Der Bau und die Unterhaltung der erforderlichen jagdlichen Einrichtungen, deren Benutzung dem Pirschbezirksinhaber gestattet ist, obliegen dem Regionalforstamt. Dem Pirschbezirksinhaber ist es gestattet, in Abstimmung mit dem zuständigen Revierleiter Pirschpfade anzulegen und zu unterhalten und auf eigene Gefahr eigene Ansitzleitern zu verwenden.

Werden Sicherheitsmängel an jagdlichen Einrichtungen festgestellt, so hat der Pirschbezirksinhaber dies dem zuständigen Revierleiter mitzuteilen.

3. Das Regionalforstamt verzichtet im Bereich des Pirschbezirkes auf die Jagdausübung im Rahmen der Einzeljagd. Ausgenommen bleiben der gesetzliche Jagdschutz, der Abschuss kranken Wildes (§ 22a BfjG) und Nachsuchen.

Weiterhin kann die Jagd von Forstbediensteten oder deren Beauftragten ab dem 01.12. j. J. im Pirschbezirk ausgeübt werden, wenn bis zu diesem Termin nicht mindestens 2/3 des festgelegten Mindestabschlusses erfüllt wurde.

Der Pirschbezirk wird in Waldschutzjagden mit einbezogen. Der Pirschbezirksinhaber wird zur Teilnahme eingeladen. Im Pirschbezirk erlegtes Wild gehört dem Regionalforstamt und wird nicht auf die Freigabe angerechnet.

Der Jagderlaubnisvertrag kann um ein weiteres Jahr verlängert werden, wenn die Zielvorgaben des Regionalforstamtes, insbesondere die Abschussvorgaben, erfüllt werden.

4. Auf die Belange der erholungsuchenden Bevölkerung ist bei der Jagdausübung Rücksicht zu nehmen. Beeinträchtigungen der Jagd hierdurch als auch aus dem Forstbetrieb sind zu dulden. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der Schuss auf Schalenwild aus Sicherheitsgründen nur vom Hochsitz aus erfolgen darf.

5. Die Fallenjagd ist **nicht** gestattet.

6. Dem Pirschbezirksinhaber sind Wildfütterungen **verboten**. Eine Kurrung für Schwarzwild ist in Absprache mit der Revierleitung gestattet.

7. Der Abschuss von Schalenwild ist durch körperlichen Nachweis zu erbringen. Erlegtes Schalenwild ist unverzüglich zu versorgen und an der vom Regionalforstamt bestimmten Stelle vorzuzeigen.

8. Das vom Pirschbezirkseinhaber erlegte Schalenwild wird diesem nach dem Vorzeigen (Ziffer 7.) zur eigenen Verwertung übereignet.

9. Der zuständige Revierleiter ist unverzüglich von der Notwendigkeit einer Nachsuche zu unterrichten. Zu der Nachsuche sind die Weisungen des Revierleiters zu beachten. Ist der zuständige Revierleiter nicht erreichbar, nimmt der Pirschbezirkseinhaber direkt Kontakt mit dem Schweißhundführer im Regionalforstamt Kurkölnisches Sauerland, Herrn Michael Knoop (Tel.: 0171/5871871), auf. Erst wenn dieser nicht zu erreichen ist, dürfen andere brauchbare Hunde vom Pirschbezirkseinhaber eingesetzt werden. Der Inhaber der Jagderlaubnis ist verpflichtet, an der Nachsuche teilzunehmen.

10. Jeder abgegebene Kugelschuss ist unverzüglich dem Revierleiter zu melden. Dieser entscheidet über die weitere Verfahrensweise.

11. Der Pirschbezirkseinhaber wird durch das Regionalforstamt in den Pirschbezirk eingewiesen. Die jagdlichen Einrichtungen werden vorgezeigt. Ein Anspruch auf jagdliche Nutzbarkeit besteht nicht. Der Pirschbezirkseinhaber erhält eine Karte mit den Grenzen des Pirschbezirktes und dem Standort der jagdlichen Einrichtungen, eine Pirschbezirktsbeschreibung sowie ein „Merkblatt für Jagdgäste in den Verwaltungsjagden des Landesbetriebes Wald und Holz NRW“.

12. Auf die rechtlichen Folgen im Zusammenhang mit der Erlegung nicht freigegebenen Wildes (Wilderei) wird hingewiesen. Erlegt der Pirschbezirkseinhaber ein nicht freigegebenes Stück Wild, wird unbeschadet strafrechtlicher Konsequenzen das für dieses Stück festgesetzte Abschussentgelt gemäß dem Merkblatt für Jagdgäste erhoben. Das Regionalforstamt kann verlangen, dass er das Wildbret nach der Preisliste des Regionalforstamtes übernimmt. Anspruch auf die Trophäe besteht nicht.